

V2021 Dringliche Motion (Mitte-Fraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Am 9. November 2020 hat das Parlament die dringliche Motion V2021 (Mitte-Fraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“ erheblich erklärt.

2. Umsetzung der Motion

An der Parlamentssitzung vom 15. März 2021 wurde die Anpassung der Gemeindeordnung (neuer Art. 33a: Budget und Steueranlage mit Senkungsziel) dem Parlament vorgelegt. Das Parlament hat damals beschlossen, den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Gemeindeordnung zu beantragen. Die Volksabstimmung hierzu hat am 13. Juni 2021 stattgefunden und die neue Regelung ist bereits in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 03.11.2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Parlamentsantrag Beantwortung (Online auf Parlamentswebseite)

V2021 Dringliche Motion (Mitte-Fraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“

Beantwortung; Direktion

Vorstosstext

Der Gemeinderat legt dem Parlament zeitnah eine Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen für die Einführung einer befristeten Steuererhöhung im Sinne der Motionsbegründung vor.

Begründung

In bestimmten Situationen sprechen gute Argumente für eine befristete (nicht aber für eine unbefristete) Erhöhung der Einkommens- und der Gewinnsteuern – so auch aktuell in Köniz. Ohne das Instrument einer befristeten Steuererhöhung können Regierung und Parlament in solchen Situationen lediglich in Aussicht stellen, die Steueranlage nach einer Zeit wieder zu senken. Eine derartige unverbindliche Zusage gilt in der Bevölkerung nur als bedingt verlässlich, nicht zuletzt, weil sie oft nicht von denselben Personen eingelöst werden muss, die sie gemacht haben. Einer verbindlich befristeten Steuererhöhung dürfte dagegen deutlich mehr Vertrauen geschenkt werden. Möglicherweise könnte dies sogar den Ausschlag für die Annahme einer Steuererhöhung geben. Unter anderem aus diesen Gründen ist es wünschenswert, über ein entsprechendes Instrument zu verfügen.

Die für ein bestimmtes Jahr gültige Steueranlage einer bernischen Gemeinde muss gemäss kantonalem Recht zusammen mit dem Budget für dasselbe Jahr festgelegt werden. Die Steueranlage und das Budget Jahre im Voraus definitiv festzulegen, wäre aber nicht seriös. Eine befristete Steuererhöhung kann allerdings in einem anderen Sinn beschlossen werden: Der springende Punkt an einer verbindlich befristeten Steuererhöhung ist, dass nur die Stimmbevölkerung, nicht aber das Parlament in eigener Kompetenz, entscheiden kann, die Befristung aufzuheben oder zu verlängern.¹ Das Instrument, auf dessen Einführung die Motion abzielt, soll folglich dafür sorgen, dass die Kompetenz zum Beschluss von Budget und Steueranlage automatisch an die Stimmbevölkerung übergeht, wenn das Parlament eine als befristet beschlossene Steuererhöhung – aus welchen Gründen auch immer – nicht bis spätestens zum Ablauf der Frist rückgängig macht. Die Dauer der Befristung muss in diesem Modell bereits Bestandteil der Volksvorlage zur Steuererhöhung sein. Via Volksabstimmung soll die Befristung auch verlängert werden können, und zudem soll die Möglichkeit bestehen, nur einen Teil der Steuererhöhung zu befristen.

Dieses Modell einer verbindlichen Befristung hat einen weiteren, gewichtigen Vorteil: Es erhöht die Ausgabendisziplin von Gemeinderat und Parlament, denn bei geringer Ausgabendisziplin wird eine Volksabstimmung über die Verlängerung oder die Aufhebung der Befristung wahrscheinlich, die gegenüber der Bevölkerung nicht einfach zu begründen ist.

Wie die Debatte zur Motion 1624 «Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung» gezeigt hat, ist die Einführung eines solchen Instruments mit übergeordnetem Recht vereinbar. Seit jener Debatte, in der die Einführung des Instruments äusserst knapp vom Parlament abgelehnt wurde, hat sich die Finanzlage der Gemeinde Köniz weiterentwickelt: Die Stimmberechtigten haben 2019 eine unbefristete Steuererhöhung klar abgelehnt. Das strukturelle Defizit bleibt daher bestehen. Durch den Wegzug der guten Steuerzahlerin Swisscom und die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise verschärft sich die Finanzlage von Köniz ab 2021 weiter, so dass sie dazumal als sehr kritisch bezeichnet werden muss. Der finanzpolitische Handlungsdruck ist gross, Parlament und Gemeinderat sind gefordert, einen in der Stimmbevölkerung mehrheitsfähigen Vorschlag zu machen, mit dem die Gemeinde-

¹ In Köniz gilt heute: Wenn das Parlament eine mündlich als befristet angekündigte Steuererhöhung nach Ablauf der Frist nur teilweise rückgängig macht, kann die Stimmbevölkerung nur das fakultative Referendum ergreifen (Art. 45 GO). Wenn das Parlament die Steuererhöhung nicht einmal teilweise rückgängig macht, sondern den Steuersatz gleich lässt, hat die Stimmbevölkerung überhaupt keine Möglichkeit einzugreifen (Art. 46 GO).

finanzen wieder ins Lot gebracht werden können. Das Parlament muss sich dabei alle Optionen offenhalten, auch die Option, der Bevölkerung eine befristete Steuererhöhung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit

Wie der Gemeinderat am 20. August bekanntgegeben hat, wird die Finanzlage unserer Gemeinde sehr kritisch. Ohne Steuererhöhung ist ein Bilanzfehlbetrag absehbar. Damit verliert die Gemeinde aufgrund des kantonalen Rechts massiv an Handlungsspielraum. Das Instrument einer befristeten Steuererhöhung gibt dem Parlament zusätzliche Handlungsoptionen, um diesen Finanzproblemen zu begegnen. Die Einführung des Instruments hat aber einen langen Vorlauf, so dass die Arbeiten umgehend an die Hand genommen werden müssen. Der Gemeinderat hat anlässlich der Behandlung der Motion 1624 die wesentlichen Vorarbeiten bereits geleistet und kann diesen Vorstoss daher auch schnell beantworten.

Köniz, September 2020

Eingereicht

14. September 2020

Unterschrieben von 11 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Matthias Müller, Sandra Röthlisberger, Roland Sonderegger, Simon Stocker, Roland Akeret, Dominic Amacher, Markus F. Bremgartner, Andreas Lanz, Katja Niederhauser-Streiff, Reto Zbinden

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage 1: Motionsprüfung vom 23. September 2020).

2. Ausgangslage

Mit der Erheblicherklärung der vorliegenden dringlichen Motion 2021 würde der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament zeitnah eine Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlage für die Einführung einer befristeten Steuererhöhung vorzulegen. Die verlangte Anpassung der Kompetenzen von Parlament und Volk zur Bestimmung der Steueranlage hätte eine Änderung der Gemeindeordnung zur Folge. Die Stimmberechtigten beschliessen gemäss Art. 32 GO den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung..

3. Mögliche Umsetzung der Motion

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit zur Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung aufgrund der vom Parlament erheblich erklärten Motion 1624 "Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung" bereits geprüft. Es hat sich dabei gezeigt, dass eine rechtskonforme Umsetzung grundsätzlich möglich ist, auch nach Ansicht des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Auf Grundlage dieser Abklärungen hat der Gemeinderat im Jahr 2018 einen Vorschlag erarbeitet, wonach die Kompetenzen von Parlament und Volk zur Bestimmung der Steueranlage angepasst werden und dem Parlament einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung vorgelegt. Die Abstimmungsvorlage zur Änderung der Gemeindeordnung wurde vom Parlament an der Sitzung vom 25. Juni 2018 abgelehnt. Der Gemeinderat ist bereit, dem Parlament erneut eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung mit einer Abstimmungsvorlage z.H. des Stimmvolks vorzulegen. Erste Abklärungen haben gezeigt, dass der frühest mögliche Termin für eine Volksabstimmung der 13. Juni 2021 wäre.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 14. Oktober 2020

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 23. September 2020



Köniz, 23. September 2020 rc

V2021 Dringliche Motion (Mitte-Fraktion) "Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament zeitnah eine Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen für die Einführung einer befristeten Steuererhöhung im Sinne der Motionsbegründung vorzulegen.

Die Einführung dieses Instruments hätte voraussichtlich eine Änderung der Gemeindeordnung zu Folge. Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung gemäss Art. 32 GO.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Köniz, 23. September 2020 rc

V2021 Dringliche Motion (Mitte-Fraktion) "Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament zeitnah eine Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen für die Einführung einer befristeten Steuererhöhung im Sinne der Motionsbegründung vorzulegen.

Die Einführung dieses Instruments hätte voraussichtlich eine Änderung der Gemeindeordnung zu Folge. Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung gemäss Art. 32 GO.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin